

gen regulirten Frohnen $\frac{1}{2}$ des Betrages zum Behuf der Reduction auf den wahren Werth abgezogen, und nach diesem Ansatz entweder eine fortdauernde jährliche Rente oder durch die Multiplication mit 25 im Capital auf einem Brete abgezahlt werden.

Mithin wird die erstere Gattung in Baden mit dem 14- und 11fachen, in Sachsen mit dem 25fachen; die zweite Gattung in Baden mit dem 12 $\frac{1}{2}$ - und 9fachen, in Sachsen ziemlich mit dem 17fachen Multiplikator abgelöst. Ohne den noch weit niedrigeren Ablösungsfuß der sogenannten Herrenfrohnden in Baden zu erwähnen, bei welchen der Staat den Pflichtigen noch weit mehr unter die Arme greift; ohne ferner auf die nach gleichen milden Normalsätzen gesetzlich bestimmte Entschädigung in Hessen-Darmstadt und andern Staaten näher einzugehen — erfüllt im vorliegenden Falle schon die hier nachgewiesene Vergleichung ihren Zweck, indem sie die im Deputationsbericht aufgestellte Behauptung von der vorzugsweisen Begünstigung der Frohnpflichtigen in dem sächsischen Ablösungsgesetz auf ihr richtiges Maß zurückführt, und damit auch den auf diese Behauptung gegründeten Einwand gegen den Antrag der Petenten gleichmäßig widerlegt. — In dem Deputationsbericht aber ist ferner gesagt, daß der vom Wohle des Staates gebotene Eingriff in das Eigenthum der Frohnpflichtigen deren Wohl bezwecke; daß letztere aus der Ablösung selbst nur allein den Gewinn bezögen, und daß — weil das Staatsgut den gesammten Staatsbürgern und mithin auch denen gehöre, die mit Frohnen und Diensten nicht belastet sind, — eine Verbindlichkeit zur Mitleidenheit bei der Ablösung letztern um so weniger zugemuthet werden könne, je weniger sie davon auch nur entfernt tangirt würden. — Allerdings nun muß angenommen werden, daß die auf diese Weise von dem Staate ausgeübte Bevormundung im Allgemeinen das Beste des Mündels bezwecke, indem ohne diese Voraussetzung die mit dem Gesetz verknüpften Zwangsmaßregeln als eine wahre Despotie bezeichnet werden müßten. Allein nichts desto weniger kann ein solches Verfahren im Allgemeinen zwar wohl gemeint sein, im speciellen Falle aber sehr hart und verlegend wirken. — Diese Erscheinung wird factisch da hervortreten, wo der Pflichtige mit einer zum Werth seines Grundbesitzes unverhältnißmäßig großen Masse von Diensten beschwert ist; wo es ihm gelang, die dazu nöthigen Zugthiere bisher durch einen Aufwand selbst erbaueter Naturalien zu ernähren und die Handarbeit mittelst Anwendung eigener Kräfte zu bestreiten; wo die Gelegenheit nicht vorhanden ist, erstere angemessen zu versilbern und durch letztere einen Geldverdienst zu erwerben; wo er aber nun nach der erzwungenen Ablösung dessenungeachtet als Entschädigungsmittel Geld schaffen soll, und im Wege des Concurfes von Haus und Hof getrieben wird, wenn er solches nicht herbeischaffen kann. Will man bei einem solchen Geschick, das bei der weitem Ausführung des Gesetzes im Voigtlande und andern Gegenden des Landes so manchen bekümmerten Familienvater treffen dürfte, wirklich die Behauptung festhalten, daß die Frohnpflichtigen unter allen Umständen aus der Ablösung unmittelbaren Gewinn ziehen werden? und ist der Staat, der als Vormund für seine Mündel, — die wenigstens damals noch nicht für mündig erklärt waren, einen Vergleich abschloß, in Folge dessen Einzelne ihr Eigenthum mit dem Rücken ansehen müssen, nicht rechtlich verbunden, diesen Bedrängten unter die Arme zu greifen, um so mehr, wenn sich darthun läßt, daß der Vormund bei der ganzen Maßregel seinen eigenen Vortheil zugleich mit bezweckte? Lag es nicht in den Forderungen der Klugheit und Politik, zum Besten des allgemeinen Staatswohles endlich auch in Sachsen ein Verhältniß aufzulösen, über welches als einen Ausfluß früherer Anmaßung und Gewalt die Zeit in allen cultivirten Ländern schon längst den Stab gebrochen hatte; gab es ein anderes Mittel, um einen steten fortdauernden Kampf zwischen sogenannten Berechtigten und Pflichtigen zu unterbrechen, in welchem die Gerichte nur ungern gehorchten und jedes Mittel ver-

suchten, um die Anforderungen der Vorzeit und der allgemein im Volke erwachten Erbitterung gegen diese Ueberlieferungen der Feudalität allmählig auszugleichen? Mußte unter Leistungen, bei welchen die Pflichtigen den Betrug für kein Unrecht mehr erkannten und sich an Widersehlichkeit gegen ihre Obrigkeit und Vorgesetzten zu gewöhnen anfangen, nicht allmählig die moralische Unterlage des ganzen Staates untergraben werden und litt endlich nicht gleichmäßig auch dessen materielles Wohl unter Verhältnissen, bei welchen die Fortschritte einer bessern Landescultur und in deren Folge ein reger Verkehr zwischen Stadt und Land nie aufkommen konnte? — Soll aber so unverkennbare Vortheile, die der ganze Staat bei dem auf diese Weise erwirkten Uebergang zu einer bessern Zukunft gewinnt, der Pflichtige, dessen Verbesserung allerdings dabei mit bezweckt, jedenfalls aber in vielen Fällen sehr problematisch ist, allein bezahlen? — Unbestreitbar ist es eine dringende Nothwendigkeit, daß diese Frohnen, gleich dem Wort „Leibeigenschaft“, aus unserer Gesetzgebung verschwinden. — Das Bedenken, daß es nicht die gegenwärtig Berechtigten sind, die die Frohnen einführten und die Gutmüthigkeit und Schwäche ihrer Hinterlassen zu Fesseln benutzten, welche mit dem Leben in dem Staate, mit dem Besitz von Eigenthum auf eine unnatürliche Weise Beschränkungen der persönlichen Freiheit aller Nachkommen verbanden, — dieses Bedenken führt zu dem Billigkeitsgeföhle, jenes alte Unrecht nicht seinem jetzigen Nutznießer entgelten zu lassen und solche nach dem Maße der Vortheile, die sie wirklich davon ziehen, zu entschädigen.

Aber noch eine höhere Regung, das in jeder Brust ruhende natürliche Rechtsgeföhle verlangt nicht minder die öffentliche Unterstützung solcher Pflichtigen, bei denen sich aus klaren unwiderleglichen Rechnungen die Unersehbarkeit der Ablösungssummen darthut; und nur eine egoistische engherzige Befangenheit, nur die Verleugnung aller Rechtsansprüche, die jeder, auch der niedrigste und ärmste Staatsbürger an den Schutz seines Eigenthums zu machen befugt ist, kann in solchen Fällen die Verbindlichkeit der Gesammtheit zu einer Beihilfe verkennen, wenn letztere auf dem Wege der Gewalt zu ihrem eigenen Nutzen Maßregeln bewirkt, die den Einzelnen aus Haus und Hof treiben. — Es würde daher das Ablösungsgesetz selbst ein trauriger Vorwurf treffen, wenn dessen Basis — wie der Deputationsbericht ferner bemerkt — von der Beschaffenheit wäre, daß eine solche durch die Forderungen der Gerechtigkeit nachträglich zugesetzte Bestimmung dessen Kraft alteriren könnte. Sie wird vielmehr diesem Gesetze erst die Weihe der Zufriedenheit der Betheiligten verleihen, und die Hindernisse hinwegräumen, welche der eben so nothwendigen, als allgemein gewünschten Beseitigung aller dieser mit dem constitutionellen Princip in Widerstreit stehenden veralteten Institutionen bisher noch im Wege standen. — Bei solchen gewichtigen Gründen für den Antrag der Petenten und bei der Unzulänglichkeit der dagegen in dem Deputationsbericht aufgestellten Abweisungsurfachen wird endlich die verehrte Kammer auch den schließlich ihr darin aufgebürdeten Vorwurf zurückweisen, als habe sie bereits Beschlüsse gefaßt, welche die in diesem Antrag hauptsächlich bezweckte Beihilfe des Staates zur Ablösung der Dienste in einzelnen, besonders prägnanten Fällen ein für allemal zurückgewiesen. Sie hat bisher Anstand genommen auf manche Anträge, welche die Fundamentalsätze jenes Gesetzes bedroheten, schon jetzt einzugehen; aber sie hat noch niemals Anforderungen, die so klar, wie dieser, aus den natürlichsten Begriffen von Recht und Billigkeit hervorgehen, durch Beschlüsse zurückzuweisen, welche sie mit der öffentlichen Meinung und mit denen längst in andern constitutionellen Staaten sanctionirten Grundsätzen in Widerstreit bringen würde. — Vielmehr wurden die Vorschläge, welche in der 82. und 85. öffentlichen Sitzung ihrer Berathung vorlagen, und gleichmäßig eine Unterstützung des Staates bei der Ablösung zu Gunsten der Pflichtigen bezweckten, zur weitem Er-